

45. Kommt die durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht u. s. w. verlängerte Schutzfrist den Erben des vor dem 1. Januar 1871 verstorbenen Komponisten zu statten oder der Bühne, welcher dieser die öffentliche Aufführung des Werkes gegen Honorar erlaubt hatte?

II. Civilsenat. Urth. v. 8. März 1881 i. S. B. (Kl.) w. Hoftheater zu Darmstadt (Wekl.). Rep. II. 433/80.

I. Stadtgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In Übereinstimmung mit dem Reichsoberhandelsgericht¹ ist diese Frage zu Gunsten der Bühne entschieden worden. Das Nähere ergeben die

Gründe:

„Die angefochtene Entscheidung beruht wesentlich auf der Auslegung des Vertrages, dessen Abschluß durch den Brief des Komponisten Lorzing vom 28. Sept. 1840 eingeleitet und anfangs des Jahres 1842 zustande gekommen ist. Die Auslegung geht dahin, daß Lorzing, welcher in jenem Briefe keine Beschränkung beifügte, der zu jener Zeit zwischen den Theatern und den Urhebern dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke allgemein bestandenen Übung folgend, gegen Zahlung eines einmaligen Honorars das Recht zur Aufführung der Oper: „Zar und Zimmermann“ der Darmstädter Hofbühne für alle Zeiten gestattet habe. Gegenstand und Inhalt des Vertrages war demnach die von Lorzing unbefchränkt erteilte Erlaubnis zur Aufführung dieser Oper; die Beklagte wollte damit die Sicherung gegen jede Hinderung von seiten des Autors erwerben, und dieser hat ein für allemal auf die Geltendmachung aller ethischen oder rechtlichen Hindernisse gegen die Aufführung verzichtet.

Durch diese Auslegung hat das Oberlandesgericht — was zunächst zu prüfen — keine Normen über die Vertragsauslegung verletzt. Wenn insbesondere l. 9 §. 3 Dig. de edendo 2. 13. (vgl. Art. 1163 Code civ.); l. 5 Dig. eod.; l. 135 §. 4 Dig. de verb. oblig. 45. 1; l. 64. 114. Dig. de reg. jur. 50. 17 und l. 38 §. 18 Dig. de verb.

¹ Entsch. d. R.D.S.G.'s Bd. 10 S. 114, Bd. 12 S. 341, Bd. 15 S. 193, Bd. 23 S. 359 flg. u. 397.

oblig. 45. I als verletzt bezeichnet worden, so beruht dies auf einer Verwechslung des Falles, wenn der Rechtstitel, welchen derjenige, der ein Recht verleiht, zur Zeit der Verleihung hatte, in der Folge eine Änderung oder Erweiterung erfährt, mit dem anderen Falle, wenn derjenige, welcher über ein Recht einen Vertrag abgeschlossen hatte, später noch weitere Rechte erwirbt oder vom Bestehen noch weiterer Rechte Kenntniz erlangt, und es sich dann darum handelt, ob er sich auch dieser weiteren Rechte begeben habe.

Das entscheidende Moment bei dem Vertrage, wie ihn das Berufungsgericht auffaßt, ist nämlich nicht die Erklärung, auf künftig erst entstehende Rechte zum voraus zu verzichten, sondern der Wille, sich dem bestimmten Theater gegenüber sofort jeder Beziehung zum Werke, sofern es sich um das Verbot seiner Aufführung handelt, zu begeben, sodasß die aus der Erlaubnis hervorgehende Befugnis zur öffentlichen Aufführung des Werkes ein eigenes selbständiges Recht der kontrahierenden Bühne geworden ist. Allerdings sind damit auch solche Verbotsrechte aufgegeben worden, welche erst durch eine spätere Gesetzgebung dem Werke verliehen wurden. Allein dieses Aufgeben erscheint hiebei nur als eine notwendige Folge der gänzlichen Hingabe des Werkes zur Aufführung an die betreffende Bühne; die rechtlichen Wirkungen eines solchen Vertrages erstrecken sich nicht mehr und nicht weniger in die Zukunft als die Wirkungen einer jeden anderen gänzlichen, dauernden Aufgebung eines Rechtes. Die Beklagte beansprucht nicht die durch die neue Gesetzgebung dem Werke verliehenen Rechte, sondern sie verlangt nur, dasß die Veränderung in der Gesetzgebung nicht dazu benutzt werde, um einseitig von dem früher abgeschlossenen Vertrage abzugehen, durch welchen das Recht zur öffentlichen Aufführung der Oper auf ihrer Bühne ihr Recht geworden und insofern aus der Rechts- und Verbotungssphäre des Urhebers ausgeschieden ist.

Für den Erwerber eines solchen Aufführungsrechtes beziehungsweise der gänzlichen Befreiung von jeder Hinderung ist es ganz gleichgültig, wie der Titel des Autors zur Zeit des Vertragsabschlusses beschaffen war. Hatte dieser damals gar kein auf einem Gesetze beruhendes Verbotungsrecht, wurde also die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung bei ihm nur eingeholt und honoriert aus Rücksicht auf den Anstand oder weil er etwa später ein Hinderungsrecht erlangen könnte, oder weil das Werk Manuskript und er durch Revers gegen dessen Verbrei-

tung gesichert war, oder hatte er ein gesetzlich sanktioniertes, jedoch zeitlich beschränktes Verbotrecht, so hat er doch in allen diesen Fällen als Urheber seines Werkes dieses dergestalt zum Gegenstande des Vertrages gemacht, daß er dessen Aufführung als selbständiges Recht dem Theater überlassen, dieses ein für allemal gegen jedes Verbot, das von ihm ausgehen könnte, gesichert hat.

Bei dieser jedenfalls zulässigen Vertragsauslegung ist die Beklagte gegen die aus einem späteren Rechtstitel hergeleitete Hinderung der Aufführung in ähnlicher Weise durch eine *exceptio doli* geschützt, wie etwa derjenige, welcher eine Sache von jemandem erworben hat, der nicht Eigentümer derselben gewesen, gegen Ansprüche des Veräußernden geschützt ist, welche dieser darauf gründet, daß er später das volle Recht an der Sache erworben hat. C. l. 1 pr. §. 1; l. 2 Dig. de exc. rei vend. et trad. 21. 3; l. 4 §. 32 Dig. de doli m. exc. 44. 4; l. 72. Dig. de rei vind. 6. 1; l. 17. Dig. de evict. 21. 2; l. 49. Dig. mand. 17. 1. Vgl. auch l. 11. Dig. de serv. praed. rust. 8. 3.

Die Vertragsauslegung widerspricht auch nicht dem §. 58 des Reichsges. v. 11. Juni 1870, denn, wenn das neue Gesetz, obgleich es auf alle bereits erschienenen Werke Anwendung finden soll, dennoch die weitere Verbreitung bereits hergestellter Exemplare, welche eigentlich als Nachdruck behandelt werden müßten, und die fernere Benutzung bisher rechtmäßig angefertigter Vorrichtungen ausdrücklich gestattet, so muß als Wille des Gesetzgebers, welcher rechtmäßig geschaffene Thatsachen schützt, angenommen werden, daß noch vielmehr bereits abgeschlossene Verträge ihre fortdauernde Wirkung haben sollen. Würde man dies nicht anerkennen, so gelangte man zu der dem Gesetze sicher nicht entsprechenden Folgerung, daß der Autor eines schutzlosen Werkes, welcher kurz vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 11. Juni 1870 dessen Aufführung gestattet hatte, sofort das Verbotrecht ausüben und damit die betreffende Bühne nicht nur um das bezahlte Honorar, sondern auch um den unter Umständen sehr großen Aufwand für die Inszenierung des Werkes schädigen könnte.

Stehen nach dem Ausgeführten der Auslegung des Vertrages, wie solche vom Berufungsgerichte geschehen ist, keine Gesetze über die Auslegung entgegen, so ist weiter zu prüfen, ob die mit dem festgestellten Vertragswillen verknüpften rechtlichen Folgerungen gegen Rechtsnormen verstoßen.

Wenn nun in der mündlichen Verhandlung gerügt wurde, es fehle die Feststellung, daß die Voraussetzungen vorhanden waren, unter welchen nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 die Oper gegen öffentliche Aufführung geschützt war, und ohne ein Schutzrecht des Autors sei der Vertrag ohne Ursache, also ungültig gewesen, so erscheint dieser Einwand unbegründet, weil abgesehen davon, daß das rechtskräftig gewordene Interlocut vom 28. April 1877 hervorhebt, der Kläger gehe selbst davon aus, daß Vorzing bereits geschützt gewesen sei, der Vertrag, auch wenn dies nicht der Fall gewesen sein würde, dennoch nicht ungültig wäre. Wird die Aufführungsbefugnis eines zur Zeit schutzlosen Werkes übertragen, so handeln im Zweifel die Kontrahenten in der Überzeugung, daß eine ungerechtfertigte Aufführung, wenngleich rechtlich nicht verboten, doch unanständig und unsittlich sei. Dieses ethische Moment ist aber eine vollkommen geeignete Grundlage des Vertrages. Es kann auch das rechtliche obgewaltet haben, daß dem Autor die thatsächliche Verfügung über Buch und Partitur zustand und er sich durch Reversé gegen die Verbreitung gesichert hatte. Mit dem eintretenden Schutzrechte aber erlangte der Vertrag auch rechtliche Bedeutung, und ist es verfehlt, hiegegen die l. 137 §. 6 Dig. de verb. oblig. 45. 1 anzuführen; denn diese Stelle behandelt die der gegenwärtigen Entscheidung völlig fremde Frage, ob, wenn einem Versprechen eine zur Zeit, da es gegeben wird, unmögliche Bedingung beigefügt worden ist, der Wille des Promittenten dennoch deshalb als ein rechtlicher behandelt werden könne, weil das dormalen Unerlaubte später erlaubt sein kann.

Wesentlich verschieden von dieser Frage — welche übrigens die Römer nicht durchweg verneinen — vgl. l. 58. 59. §§. 1. 2. Dig. de condict. 35. 1 — ist aber die hier in Betracht kommende, ob über ein künftig zu erwerbendes Recht oder über eine künftig zu erwerbende Sache verfügt werden dürfe. Diese Frage, bei welcher die Gewißheit des Willens zu versprechen besteht, ist aber — vgl. l. 8 pr. Dig. de contrah. emt. 18. 1; l. 11 §. 11; l. 12 Dig. de act. emti vend. 19. 1 — zu bejahen.

Auch der Einwand erscheint unbegründet, daß allgemeine Verzichtse auf alle und jede Rechte unstatthaft seien; denn es handelt sich gar nicht um einen Verzicht im eigentlichen Sinne, sondern nur um den in der Gestattung der Verfügung über die Oper durch öffentliche Aufführung enthaltenen Verzicht auf das Verbot dieser Aufführung; die Er-

laubnis ist auch keine unbestimmte, allgemeine, sondern besteht in der Hingabe des Werkes an diese Bühne zum Zwecke der beliebigen Aufführung.

Hiernach würde Voriging, wenn er noch am Leben wäre, nicht berechtigt sein, wegen der veränderten Gesetzgebung von dem einmal abgeschlossenen Vertrage abzugehen; aber auch seinen Erben steht eine solche Befugnis nicht zu. Es kann auch betreffs dieser Frage dahingestellt bleiben, ob sie nicht bereits durch das gedachte Interlocut vom 28. April 1877 rechtskräftig gegen den Kläger entschieden sei, denn auch bei nochmaliger Prüfung derselben muß verneint werden, daß es sich um eigene Rechte der Erben und nicht um Rechte der Erben als solcher handle. — Dies ergibt sich aus dem Gesetze, ohne daß es nötig wäre, irgend eine Fiktion, sei es die des früheren Inkrafttretens des Gesetzes, sei es die des späteren Erscheinens des Werkes oder die einer Wiedereinsetzung in den früheren Stand zur Hilfe zu nehmen. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 kennt nämlich (vgl. §§. 1. 3. 8. 50) nur Rechte des Urhebers und der Erben, auf welche sie übergehen, sowie derjenigen, auf welche diese Rechte durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen übertragen worden sind; es kennt keine Rechte bestimmter Personen, wie beispielsweise das französische Gesetz vom 3. August 1844 von der Witwe und den Kindern spricht.

So ist unzweifelhaft die rechtliche Lage, wenn der Autor zur Zeit des Inkrafttretens des Ges. v. 11. Juni 1870 noch am Leben war. Daß für den anderen Fall, wenn der Urheber eines vor dem 1. Januar 1871 erschienenen Werkes an diesem Tage bereits gestorben war, ein anderes, principiell wesentlich verschiedenes System gelten solle, ist im Gesetze nicht nur nicht gesagt, sondern es folgt das Gegenteil aus dem bestimmten Ausspruche im §. 57, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1871 in Kraft trete, und im §. 58, daß das gegenwärtige Gesetz auf die früher erschienenen Schriftwerke — musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke — Anwendung finde selbst dann, wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben. Der Gesetzgeber verleiht damit, und zwar in Übereinstimmung mit allgemeinen Rechtsprincipien, dem Gedanken Ausdruck, daß, soweit nicht durch bereits abgeschlossene privatrechtliche Akte wohlverworbene Rechte geschaffen worden sind, der aus einem bestimmten Gesetze hervorgehende autorrechtliche Schutz an sich mehr nicht als eine rechtliche Erwartung

oder Möglichkeit sei, mithin die durch ein späteres Gesetz eingeführte Ausdehnung oder Beschränkung dieser Rechte alle vorhandenen Werke erfassen könne, ohne daß das Gesetz zurückwirke; dabei werden jedoch noch, wie bereits hervorgehoben, auch rechtmäßig geschaffene thatsächliche Verhältnisse geschützt. Während diese klare Vorschrift der §§. 57 und 58 Abf. 1 keinerlei Anlaß zu Bedenken für die Fälle bietet, wenn am 1. Januar 1871 der Urheber des bereits erschienenen Werkes noch gelebt hat, oder, wenn er zwar gestorben, jedoch die ursprüngliche Schutzfrist noch nicht abgelaufen war, kann allerdings in den Fällen, wenn das Werk bisher überhaupt nicht schutzberechtigt, oder, wenn die landesgesetzliche Schutzfrist vor dem 1. Januar 1871 schon abgelaufen war, der Einwand erhoben werden, daß danach die Erben als solche Rechtsansprüche erlangen würden, welche dem Erblasser selbst gar nicht zugestanden haben. Dieser Einwand ist jedoch nicht geeignet, die Annahme eigener Rechte der Erben für die gedachten Fälle zu rechtfertigen. Selbst, wenn für die eigenartige Konstruktion von Rechten der Erben als solcher, welche der Erblasser selbst nicht hatte, kein weiterer Grund vorläge, so müßte diese Besonderheit gleichwohl als eine unabweißbare Folge aus dem bestimmten Ausdruck der §§. 57 und 58 a. a. D. und dem Systeme des Gesetzes anerkannt werden; allein es kommt noch in Betracht, daß §. 58 das Gesetz für anwendbar erklärt „auf die Werke“, und daß die Erben die mit dem Werke verknüpften Rechte nur aus der Person des Urhebers und nur aus ihrer Eigenschaft als Erben herleiten können.

Wie demnach zum Nachlasse des Autors berufene Verwandte desselben aus dem seinen Werken verliehenen Schutzrechte keinen Vorteil ziehen, wenn sie auf die Erbschaft verzichten, so können auch die wirklichen Erben nur insoweit die in Frage stehenden Ansprüche geltend machen, als nicht der Erblasser bereits bindend darüber verfügt hat, und da, wie ausgeführt, dies im vorliegenden Falle seitens des Vorzings zu Gunsten der Beklagten geschehen ist, so mußte auch in dieser Richtung die Revision für ungegründet erachtet werden.“¹

¹ In gleicher Weise ist durch Urteil von nämlichen Tage i. S. Spohrs Erben gegen dieselbe Beklagte entschieden worden. Spohr hatte die Aufführung seiner Oper „Jessonda“ im Jahre 1830, also zu einer Zeit gestattet, zu welcher kein gesetzlicher Schutz bestand.